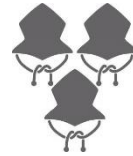


Stadt Landshut
- Amt für
Kindertagesbetreuung -
Luitpoldstr. 29 b
84034 Landshut

**Hinweise
zum Antrag auf
Personalzustimmung nach
§ 16 Abs. 6 AVBayKiBiG**



Stadt
Landshut

Wenn ein Träger eine pädagogische Kraft, die nicht über die Anforderungen nach §16 Abs. 1 - 4 AVBayKiBiG verfügt, einstellen möchte, ist vom Träger vorab bei der zuständigen Behörde (Art. 28 BayKiBiG i.V.m. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG und Art. 24 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) ein Antrag auf Personalzustimmung zu stellen. Eine Einstellung ist erst nach einer positiven Rückmeldung durch die Bewilligungsbehörde möglich.

Der Antrag auf Personalzustimmung kann formlos sein (z.B. eine E-Mail). Daneben müssen folgende Angaben/ Anlagen (nur als pdf-Dokumente) enthalten sein:

Angaben zur Person, für die eine Personalzustimmung beantragt wird

- vollständiger Lebenslauf
- Zeugnisse über Berufsabschluss und/ oder Studienabschluss (bei ausländischen Studienabschlüssen in deutscher Übersetzung und inkl. Übersicht über die belegten Fächer)
- ggf. Arbeitszeugnisse im pädagogischen Bereich
- ggf. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mind. B2-Niveau
- Erwerbstätigkeit in Voll- oder Teilzeit

Angaben zur Einrichtung, für welche eine Personalzustimmung beantragt wird

- Name der Einrichtung
- konkretes Datum, zu welchem die Einstellung erfolgen soll
- Anzahl der aktuell Beschäftigten in der Einrichtung, die mit einer Personalzustimmung arbeiten

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und rechtzeitig eingegangene Anträge bearbeitet werden können.

Anlage:

§ 16 AVBayKiBiG Pädagogisches Personal

(1) ¹Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. ²Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. ³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(2) Pädagogische Fachkräfte sind

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;
2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;
3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;
4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind, die eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einer Regeleinrichtung nachweisen können;
5. in Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung oder mindestens ein Kind, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist, regelmäßig betreut wird, zusätzlich staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(3) Fachkräfte in Leitungsfunktion (§ 17 Abs. 3) sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und an einer Fortbildung für Führungskräfte teilgenommen haben.

(4) ¹Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind

1. Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung; Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend;
2. Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

(5) ¹Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen.

²Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. ²Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden. Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 ist nach fünfjähriger nach Satz 1 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.